



FRIENDS OF THE EARTH GERMANY

BUND Rhein-Sieg, Steinkreuzstraße 14, 53757 Sankt Augustin

Bund für Umwelt
und Naturschutz
Deutschland LV NRW e.V.

Kreisverwaltung Siegburg
Kaiser-Wilhelm-Straße 1

53721 Siegburg

Kreisgruppe
Rhein-Sieg-Kreis
Sprecher: A. Baumgartner
Steinkreuzstraße 14
53757 Sankt Augustin
02241 145 2000

info@bund-rsk.de
www.bund-rsk.de



15.02.2023

Landschaftsplanung

66.4 D Lr 22.02.23

Bürgerantrag gemäß § 16 der Hauptsatzung in Verbindung mit § 21 KrO NRW

Es wird beantragt:

„Der Rhein-Sieg-Kreis trägt dafür Sorge, dass innerhalb der nächsten fünf Jahre für das Kreisgebiet flächendeckend Landschaftspläne aufgestellt werden. Er stellt die erforderlichen Mittel dafür im Haushalt zur Verfügung.“

Bei der Aufstellung und Änderung der Landschaftspläne werden in der textlichen Ausgestaltung die gesetzlichen Vorgaben des § 23 (1) LNatSchG NRW und des 34 BNatSchG beachtet und für die FFH-Gebiete konkrete, überprüfbare Naturschutzziele benannt.“

Begründung:

Seit der Novelle des Landesnaturschutzgesetzes ist die flächendeckende Aufstellung der Landschaftspläne eine Pflichtaufgabe der Kreise und kreisfreien Städte:

„§ 14 LNatSchG NRW – Aufstellung des Landschaftsplans

(1) Der Landschaftsplan ist vom Träger der Landschaftsplanung in eigener Verantwortung aufzustellen. Der Beschluss, einen Landschaftsplan aufzustellen, ist ortsüblich bekannt zu machen.“

Die Aufstellung der Landschaftspläne ist von Bedeutung, weil sie anders als die auffangenden Schutzgebietsverordnungen der höheren Naturschutzbehörde ein Umsetzungsinstrument sind und sie konkrete Schutzmaßnahmen für die Natur und Landschaft entwickeln und darstellen sollen. Die Landesförderung für Naturschutzmaßnahmen bezieht sich u.a. unmittelbar auf Maßnahmen, die in Landschaftsplänen dargestellt sind (FöNa-RL 2.2.1.). Ohne eine aktive Maßnahmenentwicklung über die Landschaftsplanung entgehen dem Kreis daher Mittel des Landes, die im Kreisgebiet für die Ziele des Naturschutzes eingesetzt werden könnten.

Anerkannter Naturschutzverband-
nach dem BNatSchG

Deutsche Sektion von Friends
of the Earth International

BUND NRW Landesgeschäftsstelle
Merowingerstr. 88
40225 Düsseldorf
Telefon (0 211) 30 200 5 - 0
Telefax (0 211) 30 200 5 - 26
E-Mail: bund.nrw@bund.net
www.bund-nrw.de

Bank für Sozialwirtschaft GmbH, Köln
BLZ 370 205 00
Geschäftskonto: 8 204 600
Spendenkonto: 8 204 707
IBAN: DE31 3702 0500 0008 2047 07
BIC: BFSWDE33XXX

Auch Maßnahmen des Ökokontos und der Eingriffskompensation sollen sich konzeptionell aus der Landschaftsplanung ergeben (§ 31 Absatz 1 LNatSchG NRW).

Der Landschaftsplan ist schließlich das dezidiertere Schutzinstrument, das auch kleinteilige, lokal und für die Identität der Menschen bedeutende Schutzgüter erfasst, z.B. wertvolle Einzelbäume, alte Feldhecken oder grüne, unbefestigte Feldwege.

Zugleich birgt die Aufstellung des Landschaftsplanes in der Hoheit des Kreises das höhere Risiko, dass vorrangig kommunale und private Nutzungsinteressen abgesichert werden und die eigentliche Schutzaufgabe im Zuge umfangreicher Freistellungen und Ausnahmeoptionen vernachlässigt wird. Es ist daher bedeutsam, dass textliche Regelungen rechtssicher verfasst werden und den gesetzlichen Vorgaben genügen. So verlangt § 23 Absatz 1 LNatSchG, dass Ausnahmen nach „Maß und Umfang“ bestimmt sein müssen.

„§ 23 LNatSchG NRW – Wirkung der Schutzausweisung

(1) Von den Verboten nach § 23 Absatz 2 Satz 1, des § 26 Absatz 2, des § 28 Absatz 2 und des § 29 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes können solche Ausnahmen zugelassen werden, die im Landschaftsplan nach Art und Umfang ausdrücklich vorgesehen sind.“

Schon heute entsprechen viele Regelungen in den Landschaftsplänen dieser Maßgabe nicht.

Weiterhin dürfen Ausnahmen und Freistellungen von den Verboten für Schutzgebiete, die zugleich Fauna-Flora-Habitat-Gebiete sind oder für den Umgebungsschutz dieser Gebiete relevant sind, keine Suspendierung von § 34 BNatSchG suggerieren. Der Umstand, dass europäische FFH-Gebiete (i.d.R.) national als Naturschutzgebiete gesichert werden, darf nicht über den Umstand hinwegtäuschen, dass § 34 BNatSchG ungeachtet der Ausnahme- und Freistellungslisten in einer VO oder einem Landschaftsplan weiterhin anzuwenden ist. Zwar dient die nationale Schutznorm der Umsetzung des FFH-Gebietsschutzes, sie darf den bundes- bzw. europarechtlichen FFH-Schutz jedoch nicht (gar gezielt) aushebeln.

Der Widerspruch zwischen aktuellen Landschaftsplantexten bzw. Verordnungstexten zum FFH-Gebietsschutzrecht ist bereits aktuell eine Quelle der häufigen Rechtsstreitigkeiten bei Ausnahmen und Befreiungen. Dieser Widerspruch von Satzung bzw. VO und gesetzlicher Norm sollte daher durch rechtskonforme Formulierungen aufgefangen und gelöst werden. Niemandem ist geholfen, wenn der Landschaftsplan z.B. eine Freistellung formuliert, tatsächlich aber eine umfangreiche Zulassungsprüfung nach dem FFH-Recht erforderlich ist und Bescheide, die das nicht umsetzen, leicht angreifbar sind. Entscheidend für die Akzeptanz des Naturschutzes und der Politik sind verlässliche, rechtssichere und stringente, berechenbare Vorgaben.

Die Kreispolitik steht als untere staatliche Naturschutzbehörde in der Pflicht, die Schutzziele, für die die europäischen Schutzgebiete ausgewiesen werden, auch tatsächlich und nachweisbar zu erreichen. Zahlreiche Ausnahmen und Befreiungen, die nicht mit den FFH-Maßnahmenkonzepten harmonieren, sind daher für den Naturschutzvollzug besonderes hinderlich und erzeugen große Schuldenlasten in der Zukunft.

Mit herzlichen Grüßen:

